

Az.: 2 A 226/09
3 K 542/06

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landesamt für Steuern und Finanzen
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Beihilfe
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn

am 29. März 2011

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 13. März 2009 - 3 K 542/06 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Zulassungsverfahren auf 677,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 13. März 2009 ist abzulehnen, weil weder die geltend gemachten ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) bestehen noch die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten (Nr. 2) aufweist oder grundsätzliche Bedeutung (Nr. 3) hat noch das Urteil von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts abweicht (Nr. 4) oder auf einem geltend gemachten Verfahrensfehler, der der Überprüfung des Berufungsgerichts unterliegt, beruhen kann (Nr. 5).
- 2 Der Kläger ist als Universitätsprofessor an einer Hochschule der Beklagten zu 70 % beihilfeberechtigt. Er begehrt Beihilfeleistungen für eine implantologische Behandlung am Zahn 25 im Dezember 2005. Das Verwaltungsgericht hat der Klage stattgegeben, soweit der Beklagte für die Kalenderjahre 2004 und 2005 Selbstbehalte von der Beihilfe abgesetzt hat. Im Übrigen hat es die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, Heil- und Kostenpläne seien nicht beihilfefähig. Dasselbe gelte für die implantologische Versorgung. Nummer 4 der Anlage 2 zu § 6 BhV schließe eine Erstattungsfähigkeit des Implantats des Klägers aus, da einer der dort genannten Fälle nicht vorliege. Auch aus der Fürsorgepflicht des Beklagten selbst ergebe sich keine Beihilfefähigkeit.

- 3 Hiergegen wendet der Kläger in der Begründung seines Zulassungsantrages ein, das angefochtene Urteil begegne ernstlichen Zweifeln. Der Ausschluss implantologischer Leistungen von der Beihilfefähigkeit verstoße gegen die Fürsorgepflicht des Dienstherrn. Insoweit verweist der Kläger auf ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 30. Oktober 1998 - 10 A 10692/98 -. Zudem weise die Rechtssache auch besondere rechtliche Schwierigkeiten und gleichzeitig einen Verfahrensmangel auf. Wegen der Verstoßes der Beihilfeverordnung gegen den Gesetzesvorbehalt und den Verstoß des Dienstherrn gegen die Fürsorgepflicht durch Ausschluss der Versorgung mit Implantaten von der Beihilfefähigkeit und der Abweichung des angegriffenen Urteils von den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. Mai 2008 - 2 C 12.07 - sowie des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 15. August 2008 - 6 A 4309/05 und 6 A 2861/06 - werde deutlich, dass die Rechtssache auch besondere rechtliche Schwierigkeiten aufweise. Deshalb hätte die Kammer des erstinstanzlichen Gerichts und nicht deren Vorsitzender als Einzelrichter entscheiden müssen. Da das angefochtene Urteil von den zitierten Urteilen abweiche, habe die Rechtssache auch grundsätzliche Bedeutung. Das Bundesverwaltungsgericht habe mit Urteil vom 28. Mai 2008 entschieden, dass der allgemeine Gleichheitssatz dann verletzt sei, wenn eine bestimmte Regelung im beihilferechtlichen Sinne notwendige und angemessene Aufwendungen für die Beihilfe ausschließe und damit die im Beihilfesystem angelegte Sachgesetzlichkeit ohne zureichenden Grund verlasse. Genauso liege es im vorliegenden Fall. Das nordrhein-westfälische Oberverwaltungsgericht habe darüber hinaus ausgesprochen, dass eine Zahnücke einen Krankheitsfall darstelle, dessen Versorgung mit einem Implantat medizinisch geboten und notwendig sei, soweit sich die Behandlungsbedürftigkeit aus dem Heil- und Kostenplan der Zahnärzte ergebe und die Beihilfefähigkeit nicht durch die Beihilfeverordnung ausgeschlossen werde, weil dieser Ausschluss wegen Unvereinbarkeit mit der Fürsorgepflicht des Dienstherrn unwirksam sei. Daraus folge, dass der Ausschluss der Beihilfefähigkeit implantologischer Leistungen keinen Bestand haben könne und auch der Heil- und Kostenplan notwendig und damit beihilfefähig sei. Das Oberverwaltungsgericht Münster habe darüber hinaus mit Urteil vom 15. August 2008 - 6 A 2861/06 - ausgesprochen, dass eine Beihilfevorschrift, die die Beihilfefähigkeit von notwendigen und angemessenen Aufwendungen in Krankheitsfällen einschränke, sich am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit messen lassen müsse, insbesondere dem Gebot

eines vertretbaren Ausgleichs zwischen der Fürsorgepflicht und fiskalischen Erwägungen genügen müsse. Auch darüber setze sich das angefochtene Urteil hinweg. Wegen der Abweichung von der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. Mai 2008 - 2 C 12.07 - liege auch der Zulassungsgrund der Divergenz vor. In der Entscheidung werde ausgesprochen, dass eine Beihilferegelung im beihilferechtlichen Sinne notwendige und angemessene Aufwendungen von der Beihilfefähigkeit nicht ausschließen dürfe.

4 Diese Einwendungen greifen nicht durch.

5 1. Das Urteil begegnet nicht den an seiner Richtigkeit geltend gemachten ernstlichen Zweifeln (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

6 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechts- oder erhebliche Tatsachenfeststellungen mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss zu beurteilen ist (SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 192; st. Rspr.).

7 Das Verwaltungsgericht ist rechtsfehlerfrei davon ausgegangen, dass zwar die Beihilfevorschriften des Bundes als Verwaltungsvorschriften nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Gesetzesvorbehalts genügen, weil die wesentlichen Entscheidungen über die Leistungen an Beamte, Richter und Versorgungsempfänger im Falle von Krankheit und Pflegebedürftigkeit der Gesetzgeber zu treffen hat. Dies gilt auch, soweit die Beihilfevorschriften - wie hier - durch Verweisung unmittelbar geltendes Landesrecht sind. Gleichwohl ist aber für einen Übergangszeitraum, in dem der Gesetzgeber seiner Pflicht zur Schaffung einer gesetzlichen Verordnungsermächtigung nachkommen kann, von einer Weitergeltung der Beihilfevorschriften auszugehen, soweit die Vorschriften nicht aus anderen Gründen gegen höherrangiges Recht verstoßen (vgl. z. B. BVerwG, Urt. v. 26. Juni 2008, BVerwGE 131, 234 ff.; Senatsurt. v. 6. Juli 2009 - 2 A 119/08 - , juris Rn. 18).

8

Zutreffend hat das Verwaltungsgericht auch festgestellt, dass das Implantat in der Zahnlucke des Zahnes 25 im Falle des Klägers nicht beihilfefähig ist. Maßgeblich für die Gewährung von Beihilfe zu ärztlichen oder zahnärztlichen Leistungen ist die Rechtslage zu dem Zeitpunkt, in dem die Leistung erbracht wurde (vgl. BVerwG, Urt. v. 24. März 1982, BVerwGE 65, 184, 187). Im Dezember 2005 war gemäß § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen (Sächsische Beihilfeverordnung - SächsBVO) vom 22. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 397) die Allgemeine Verwaltungsvorschrift für Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfevorschriften - BhV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 2001 (GMBI. S. 918) in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit - wie hier - nichts anderes bestimmt ist. Nach Nummer 4 der Anlage 2 zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 BhV sind Aufwendungen für implantologische Leistungen einschließlich aller damit verbundenen weiteren zahnärztlichen Leistungen nur bei Vorliegen einer der folgenden Indikationen beihilfefähig: a) Einzelzahnlucke, wenn beide benachbarten Zähne intakt und nicht überkronungsbedürftig sind; b) Freiendlücke, wenn mindestens die Zähne 8 und 7 fehlen; c) Fixierung einer Totalprothese. Hier liegt keiner der genannten Fälle vor. Buchstabe a ist nicht gegeben, weil auch der Zahn 26 überkronungsbedürftig war.

9

Der Ausschluss der Beihilfeleistungen verstößt entgegen der Auffassung des Klägers nicht gegen den Fürsorgegrundsatz. Dies ist inzwischen durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geklärt (vgl. z. B. Beschl. v. 31. August 2006 - 2 B 41.06 -, juris Rn. 3 ff; sowie Urt. v. 30. Oktober 2003, BVerwGE 119, 168). In seinen Entscheidungen hat das Bundesverwaltungsgericht dargelegt, dass die für die Ausgestaltung der Beihilfe erlassenen Vorschriften der Konkretisierung der Fürsorgepflicht dienen. Art, Ausmaß und Begrenzung der Hilfe, die der Dienstherr dem Beamten gewährt, müssen sich aus dem Gesamtzusammenhang der Beihilfevorschriften selbst als „Programm“ ergeben. Ergänzende Verwaltungsvorschriften müssen sich im Rahmen des normativen Programms halten, können dieses also norminterpretierend konkretisieren und Zweifelsfälle im Interesse einer einfachen und gleichartigen Handhabung klären und auch die Ausübung eines etwa vorhandenen Ermessens- oder Beurteilungsspielraums lenken. Sie dürfen dagegen nicht Leistungsausschlüsse oder Leistungsbegrenzungen festsetzen, die sich

nicht bereits zumindest dem Grunde nach aus dem „Programm“ der Beihilfevorschriften selbst ergeben. Ausschlüsse dürfen auch nicht willkürlich sein und nicht *insgesamt gesehen* einen solchen Umfang und ein solches Gewicht erreichen, dass auch bei typisierender Betrachtung die Beihilfegewährung den Vorgaben des höherrangigen Rechts, insbesondere der Fürsorgepflicht des Dienstherrn, nicht mehr gerecht würde.

- 10 Die Begrenzung der Beihilfe für Aufwendungen des Beamten zu implantologischen zahnärztlichen Leistungen ergibt sich unmittelbar aus den Beihilfevorschriften selbst, nämlich aus Nummer 4 der Anlage 2 zu § 6 BhV, die somit ein integraler Bestandteil der ungeachtet ihres Charakters als Verwaltungsvorschrift normativ zu interpretierenden Beihilfevorschriften ist. Sie ist selbst Teil des „Programms“ und steht damit nicht im Widerspruch zu der generellen Regelung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 BhV, der zufolge Aufwendungen aus Anlass einer Krankheit (und damit auch zahnärztlicher Leistungen) grundsätzlich beihilfefähig sind. Denn nach Absatz 2 der Vorschrift bestimmen sich Voraussetzungen und Umfang der Beihilfefähigkeit für Aufwendungen für zahnärztliche und kieferorthopädische Leistungen nach Anlage 2 zu § 6 BhV. Diese wiederum zählt - vom Obersatz der Verweisungsnorm gedeckt - spezielle Maßgaben für implantologische Leistungen auf, die sich auf bestimmte Indikationen beziehen. Das Verwaltungsgericht hat sich mit der Frage beschäftigt, ob die Begrenzungen auch dann durchgreifen, wenn die Leistungsausschlüsse medizinisch erforderliche Behandlungen betreffen und diese Frage in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bejaht.
- 11 Dafür, dass die Ausschlüsse willkürlich sind oder insgesamt gesehen einen solchen Umfang und ein solches Gewicht erreichen, dass auch bei typisierender Betrachtung die Beihilfegewährung den Vorgaben des höherrangigen Rechts, insbesondere der Fürsorgepflicht des Dienstherrn, nicht mehr gerecht würde, gibt es keine Anhaltspunkte. Vielmehr lässt es sich bei typisierender Betrachtung sachlich rechtfertigen, Einzelzahnücken, wenn beide benachbarten Zähne intakt und nicht überkronungsbedürftig sind, implantologisch zu versorgen und größere Zahnücken nicht implantologisch, sondern mit einer Brücke zu versorgen. Während es bei Einzelzahnücken mit benachbarten intakten Zähnen typischerweise unverhältnismäßig ist, zwei gesunde Zähne zur Befestigung einer Brücke zu

beschleifen, ist dies bei größeren Zahnlücken nicht in gleicher Weise der Fall. Bei typisierender Betrachtung lässt sich deshalb der Leistungsausschluss für größere Zahnlücken rechtfertigen. Ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf liegt somit nicht vor.

12

Zwar ist dem Kläger zuzugeben, dass die implantologische Leistung in seinem Fall medizinisch indiziert war. Allerdings können die Beihilfevorschriften auch medizinisch erforderliche Behandlungen von der Beihilfefähigkeit ausschließen, solange derartige Ausschlüsse nicht insgesamt gesehen einen solchen Umfang und ein solches Gewicht erreichen, dass auch bei typisierender Betrachtung die Beihilfegewährung den Vorgaben des höherrangigen Rechts, insbesondere der Fürsorgepflicht des Dienstherrn, nicht mehr gerecht würde (BVerwG, Beschl. v. 31. August 2006 - 2 B 41.06 -, juris). Dafür, dass die Leistungsausschlüsse insgesamt mit der Fürsorgepflicht des Dienstherrn nicht mehr vereinbar sind, legt die Begründung des Zulassungsantrags des Klägers nichts dar. Solche Anhaltspunkte sind auch sonst nicht erkennbar.

13

Dieser Auffassung folgen - mit einer Ausnahme - die Obergerichte (vgl. z. B. BayVGh, Beschl. v. 5. März 2009 - 14 ZB 08.2739 -, Beschl. v. 23. Februar 2009 - 14 ZB 08.288 -, juris, zu vergleichbaren Fällen; NdsOVG, Beschl. v. 7. Januar 2009 - 5 LA 499/07 -, juris, sowie die vom Kläger angeführte Entscheidung des OVG Rh.-Pf. v. 30. Oktober 1998 - 10 A 10692/98 -, juris).

14

Der abweichenden Auffassung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (Urt. v. 15. August 2008 - 6 A 2861/06 -, juris Rn. 58), dass der Ausschluss medizinisch indizierter implantologischer Leistungen generell mit dem Fürsorgegrundsatz nicht zu vereinbaren ist und deshalb der in der Verwaltungsvorschrift enthaltene Leistungsausschluss gegen höherrangiges Recht verstößt, folgt der Senat nicht. Vielmehr kann es dem Beihilfeempfänger grundsätzlich zugemutet werden, auch medizinisch indizierte implantologische Leistungen teilweise selbst zu bezahlen. Die Verwaltungsvorschrift und die gegenwärtig gültige und insoweit inhaltsgleiche Beihilfeverordnung sind deshalb grundsätzlich auch hinsichtlich der Leistungsausschlüsse bei Implantaten (weiter) anwendbar. Etwas anderes kann im Einzelfall gelten, wenn angesichts der Höhe der entstehenden

Behandlungskosten dem Beamten eine Übernahme nicht zugemutet werden kann. In einem solchen Fall kann sich ein Anspruch unmittelbar aus dem Fürsorgegrundsatz ergeben. Dies reicht aus, um einen Verstoß gegen Art. 33 Abs. 5 GG und den darin enthaltenen Wesenskern der Fürsorgepflicht des Dienstherren zu vermeiden. Einer generellen Nichtanwendung des Leistungsausschlusses bedarf es - entgegen der Auffassung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen - hierzu nicht. Hier ist dem Kläger indes die Übernahme von etwas weniger als 700 € nicht unzumutbar.

- 15 Soweit der Kläger geltend macht, die Nichterstattung der Kosten des Heil- und Kostenplanes sei rechtswidrig, genügt seine Beschwerde nicht den Begründungsanforderungen des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO. Der Kläger legt nicht hinreichend dar, woraus sich ein Anspruch auf Übernahme der Kosten des Heil- und Kostenplanes ergeben soll. Allein der Hinweis darauf, dass das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen die Beihilfefähigkeit von implantologischen Leistungen auch anhand des Heil- und Kostenplanes beurteilt, lässt keine Rückschlüsse auf die Beihilfefähigkeit des Heil- und Kostenplanes selbst zu.
- 16 2. Die Rechtssache weist auch nicht die geltend gemachten besonderen rechtlichen Schwierigkeiten auf (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO).
- 17 Besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten weist eine Rechtssache dann auf, wenn sie voraussichtlich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht größere, das heißt überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht (SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 194; st. Rspr.).
- 18 Hier liegen die geltend gemachten besonderen rechtlichen Schwierigkeiten nicht vor, da die vom Kläger sinngemäß aufgeworfene Frage, ob Nummer 4 der Anlage 2 zu § 6 Abs. 1 BhV die Beihilfe für bestimmte implantologische Leistungen des Zahnersatzes selbst dann begrenzt, wenn darüber hinausgehende Leistungen medizinisch indiziert sind, in der höchstrichterlichen Rechtsprechung hinreichend geklärt ist.
- 19 3. Die Rechtssache hat auch keine grundsätzliche Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO).

- 20 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterliche oder obergerichtlich nicht entschiedene Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich im erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und die im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und der Fortentwicklung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert die Bezeichnung der konkreten Frage und die Darlegung ihrer Entscheidungserheblichkeit sowie einen Hinweis auf die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung. Nicht klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage, wenn diese in der Rechtsprechung geklärt ist. Anderes ist ausnahmsweise nur dann anzunehmen, wenn die Rechtsprechung erheblicher Kritik ausgesetzt war und neue erhebliche Gesichtspunkte vorgetragen werden, die in der damaligen Rechtsprechung nicht berücksichtigt werden konnten und geeignet sind, ein anderes Ergebnis herbeizuführen (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 194; st. Rspr.).
- 21 Die vom Kläger sinngemäß aufgeworfene Frage ist - wie ausgeführt - inzwischen höchstrichterlich geklärt. Gründe, die in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht berücksichtigt wurden und zu einem anderen Ergebnis führen könnten, werden vom Kläger nicht vorgetragen und sind auch sonst nicht ersichtlich. Allein die Tatsache, dass ein Gericht von dieser Rechtsprechung abweicht, verleiht der Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung (vgl. BVerwG, Beschl. v. 10. Februar 2000, DVBl. 2000, 1641).
- 22 4. Das Urteil weicht nicht von der vom Kläger bezeichneten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ab (§ 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).
- 23 Die vom Kläger herangezogene Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. Mai 2008 - 2 C 12.07 - (juris) enthält nicht den vom Kläger aufgestellten Rechtssatz, „dass eine Beihilferegulation im beihilferechtlichen Sinne notwendige und angemessene Aufwendungen von der Beihilfefähigkeit nicht ausschließen dürfe“. Ein solcher Ausschluss ist nach dieser Entscheidung nur eine notwendige, aber keine ausreichende Bedingung für einen Verstoß gegen die Fürsorgepflicht. Vielmehr ist ein solcher Ausschluss nur dann rechtlich zu beanstanden, wenn zusätzlich „dabei die im

Beihilfesystem angelegte Sachgesetzlichkeit ohne zureichenden Grund“ verlassen wird oder der Ausschluss willkürlich ist. Hier besteht indes - wie ausgeführt - bei typisierender Betrachtung ein sachlicher Grund für den Leistungsausschluss. Der Ausschluss verlässt auch nicht das System der Beihilfegewährung.

24

5. Der vom Kläger geltend gemachte Verfahrensfehler (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO) liegt nicht vor. Seine Überprüfung unterliegt darüber hinaus nicht dem Berufungsgericht.

25

Da die aufgeworfenen Frage - wie ausgeführt - höchstrichterlich geklärt ist, war die Übertragung auf den Einzelrichter nicht zu beanstanden.

26

Selbst eine unterstellte fehlerhafte Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter würde zu keiner Zulassung der Berufung führen. Die fehlerhafte Übertragung auf den Einzelrichter unterliegt nämlich nicht der Beurteilung des Berufungsgerichts (vgl. § 6 Abs. 4 VwGO, § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 512 ZPO; BT-Drs. 13/1433 S. 14; SächsOVG, Beschl. v. 5. Juli 2010 - 2 A 92/09 - juris Rn. 19; BVerwG, Beschl. v. 4. Dezember 1998 - 8 B 187.98 -, juris, für das Revisionsverfahren; SaarlOVG, Beschl. v. 27. Oktober 1997 - 1 Q 12/97 -, juris, m. w. N.).

27

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und § 52 Abs. 1 GKG.

28

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Grünberg

Dehoust

Hahn

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht